

**Betriebssatzung
der Stadt Emsdetten
für den Eigenbetrieb
„Gebäudereinigung Emsdetten
vom
19. Dezember 2023**

Aufgrund der §§ 7 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07. 1994 (GV. NRW. S.666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - EigVO - vom 16.11. 2004 - GV NRW. S. 644, ber. 2005 S.15, zuletzt geändert durch 22. März 2021 (GV. NRW. S. 348) hat der Rat der Stadt Emsdetten am 28. September 2023 folgende Betriebssatzung beschlossen:

**§ 1
Name des Betriebs**

Die eigenbetriebsähnliche Einrichtung führt den Namen

„Gebäudereinigung der Stadt Emsdetten“

**§ 2
Gegenstand des Betriebes**

1. Die eigenbetriebsähnliche Einrichtung „Gebäudereinigung der Stadt Emsdetten“ wird entsprechend den Vorschriften über Eigenbetriebe und den Bestimmungen dieser Betriebssatzung als Sondervermögen geführt.
2. Zwecke des Sondervermögens einschließlich etwaiger Hilfs- und Nebenbetriebe sind die Durchführung und Organisation der Gebäudereinigung für die städtischen und städtisch genutzten Gebäude und Einrichtungen sowie alle dem Betriebszweck dienenden Geschäfte.

**§ 3
Betriebsleitung**

1. Zur Leitung des „Gebäudereinigung der Stadt Emsdetten“ wird ein Betriebsleiter / eine Betriebsleiterin und zwei stellvertretende Betriebsleiter / Betriebsleiterinnen bestellt. Solange ein Betriebsleiter / eine Betriebsleiterin nicht bestellt ist, nimmt der Bürgermeister / die Bürgermeisterin, diese Aufgabe wahr.
2. Die „Gebäudereinigung der Stadt Emsdetten“ wird von dem Betriebsleiter / der Betriebsleiterin selbständig geleitet, soweit nicht durch Gemeindeordnung, Eigenbetriebsverordnung oder diese Satzung etwas anderes bestimmt ist.
3. Dem Betriebsleiter / der Betriebsleiterin obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Dazu gehören alle Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des einwandfreien Betrie-

bes laufend notwendig sind, insbesondere der innerbetriebliche Personaleinsatz, die Ersatzbeschaffung von Betriebsmitteln sowie der Abschluss von Werk- und Dienstleistungsverträgen. Die stellvertretenden Betriebsleiter / Betriebsleiterinnen vertreten jeweils selbstständig den Betriebsleiter / die Betriebsleiterin bei Verhinderung. Sie gehören nicht ständig der Betriebsleitung an.

4. Der Betriebsleiter / die Betriebsleiterin ist für die wirtschaftliche Führung der „Gebäudereinigung der Stadt Emsdetten“ verantwortlich und hat die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters/in anzuwenden. Für Schäden haftet der Betriebsleiter / die Betriebsleiterin entsprechend den Vorschriften des § 48 des Beamtenstatusgesetzes und 81 des Landesbeamtengesetzes NW.
5. Der Betriebsleiter / die Betriebsleiterin nimmt an den Beratungen des Betriebsausschusses teil.

§ 4

Betriebsausschuss

1. Der Betriebsausschuss besteht aus 17 Mitgliedern, die gem. § 114 Abs. 3 GO i. V. mit der Wahlordnung für Eigenbetriebe (Eig-WO) gewählt werden.
2. Der Betriebsausschuss entscheidet in den Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung und die Zuständigkeitsverordnung für die Ausschüsse des Rates der Stadt Emsdetten übertragen sind.
3. Der Betriebsausschuss berät die Angelegenheiten der „Gebäudereinigung der Stadt Emsdetten“ vor, die vom Rat zu entscheiden sind. Er entscheidet in den Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann der Bürgermeister / die Bürgermeisterin mit dem Ausschussvorsitzenden / der Ausschussvorsitzenden entscheiden. § 60 Abs. 1 Satz 3 und 4 GO gelten entsprechend.
4. In Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Betriebsausschusses unterliegen, kann, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet, der Bürgermeister / die Bürgermeisterin im Einvernehmen mit dem Ausschussvorsitzenden/der Ausschussvorsitzenden oder einem anderen dem Rat angehörenden Ausschussmitglied des Betriebsausschusses entscheiden. § 60 Abs. 2 Satz 2 und 3 GO gelten entsprechend.

§ 5

Rat

Der Rat der Stadt Emsdetten entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung oder die Hauptsatzung vorbehalten sind.

§ 6

Bürgermeister/Bürgermeisterin

1. Im Interesse der Einheitlichkeit der Verwaltungsführung kann der Bürgermeister / die Bürgermeisterin, soweit er / sie nicht selbst Betriebsleiter / Betriebsleiterin ist, dem Betriebsleiter / der Betriebsleiterin Weisungen erteilen. Dies gilt nicht für Angelegenheiten der

laufenden Betriebsführung, die ausschließlich dem Betriebsleiter / der Betriebsleiterin unterliegen.

2. Der Betriebsleiter / die Betriebsleiterin hat den Bürgermeister die Bürgermeisterin, soweit dieser / diese nicht selbst Betriebsleiter / Betriebsleiterin ist, in wichtigen Angelegenheiten des Betriebes rechtzeitig zu unterrichten und ihm / ihr auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Der Bürgermeister / die Bürgermeisterin bereitet die Vorlagen für den Betriebsausschuss und den Rat vor und unterrichtet den Betriebsleiter / die Betriebsleiterin, soweit er / sie nicht selbst Betriebsleiter / Betriebsleiterin ist, rechtzeitig über diese Vorlagen.
3. Glaubt der Betriebsleiter / die Betriebsleiterin nach pflichtgemäßen Ermessen die Verantwortung für die Durchführung einer Weisung des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin nicht übernehmen zu können und führt ein Hinweis auf entgegenstehende Bedenken des Betriebsleiters / der Betriebsleiterin nicht zu einer Änderung der Weisung, so hat er / sie sich an den Betriebsausschuss zu wenden. Wird keine Übereinstimmung zwischen dem Betriebsausschuss und dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin erzielt, so ist die Entscheidung des Haupt-, Finanz- und Steuerungsausschusses herbeizuführen.

§ 7

Kämmerin / Kämmerer

Der Betriebsleiter / die Betriebsleiterin hat der Kämmerin / dem Kämmerer den Entwurf des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses, die Zwischenberichte, die Ergebnisse der Betriebsstatistik und die Kostenrechnungen zuzuleiten; er / sie hat ihr / ihm ferner auf Anforderung alle sonstigen finanzwirtschaftlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 8

Personalangelegenheiten

1. Bei der „Gebäudereinigung der Stadt Emsdetten“ sind in der Regel Arbeitnehmer / Arbeitnehmerinnen (Personen ohne Beamtenstatus) zu beschäftigen.
2. Die im Wirtschaftsjahr erforderlichen Stellen der Arbeitnehmer / Arbeitnehmerinnen sind in einer Stellenübersicht aufzuführen.
3. Der Bürgermeister / die Bürgermeisterin ist Dienstvorgesetzter / Dienstvorgesetzte der Bediensteten der „Gebäudereinigung der Stadt Emsdetten“.
4. Die Arbeitnehmer / Arbeitnehmerinnen werden auf Vorschlag des Betriebsleiters / der Betriebsleiterin durch den Bürgermeister / die Bürgermeisterin eingestellt, entlassen, eingruppiert, höhergruppiert und rückgruppiert, soweit sich nicht aus der Hauptsatzung der Stadt Emsdetten andere Zuständigkeiten ergeben.
5. Sollten bei der „Gebäudereinigung der Stadt Emsdetten“ auch Beamte / Beamtinnen beschäftigt werden, so werden sie in den Stellenplan der Stadt Emsdetten aufgenommen und in der Stellenübersicht der „Gebäudereinigung der Stadt Emsdetten“ nachrichtlich angegeben.

§ 9

Vertretung der „Gebäudereinigung der Stadt Emsdetten“

1. In den Angelegenheiten der „Gebäudereinigung der Stadt Emsdetten“ wird die Stadt durch den Betriebsleiter / die Betriebsleiterin vertreten, sofern die Gemeindeordnung oder die Eigenbetriebsverordnung keine anderen Regelungen treffen.
2. Der Betriebsleiter / die Betriebsleiterin unterzeichnet unter dem Namen des Betriebes ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses, die übrigen Dienstkräfte unterzeichnen „Im Auftrag“.
3. Der Kreis der Vertretungsberechtigten und der Beauftragten sowie der Umfang ihrer Vertretungsbefugnis werden von dem Betriebsleiter / der Betriebsleiterin im Amtsblatt der Stadt Emsdetten öffentlich bekannt gemacht.

§ 9

Wirtschaftsjahr

Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 10

Stammkapital und Bilanzierung von Pensionsverpflichtungen

1. Das Stammkapital der „Gebäudereinigung der Stadt Emsdetten“ beträgt 17.821,93 EUR.
2. Pensionsverpflichtungen nach den beamtenrechtlichen Vorschriften sind für die Dauer der Beschäftigten von Beamtinnen und Beamten in der „Gebäudereinigung der Stadt Emsdetten“ als Rückstellung zu bilanzieren, soweit die Gemeinde die „Gebäudereinigung der Stadt Emsdetten“ nicht gegen entsprechende Zahlungen von künftigen Versorgungsleistungen freistellt. § 37 Abs. 1 KomHVO NRW gilt entsprechend.

§ 11

Wirtschaftsplan

1. Die Einrichtung „Gebäudereinigung der Stadt Emsdetten“ hat spätestens einen Monat vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Für den Betrieb werden die Vorschriften der Kommunalhaushaltsverordnung NRW angewendet (NKF). Deshalb besteht der Wirtschaftsplan aus dem Ergebnisplan, dem Finanzplan und der Stellenübersicht.
2. Mehrausgaben für Einzelvorhaben des Finanzplanes, die mehr als 25.000,00 Euro im Einzelfall betragen, bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses. Bei Eilbedürftigkeit tritt an die Stelle der Zustimmung des Betriebsausschusses die Zustimmung des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin.
3. Sind bei der Ausführung des Ergebnisplanes ergebnisverändernde Mindererträge zu erwarten, so hat der Betriebsleiter / die Betriebsleiterin den Bürgermeister / die Bürgermeisterin unverzüglich zu unterrichten. Ergebnisgefährdende Mehraufwendungen bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses, es sei denn, dass sie unabweisbar sind. Sind sie unabweisbar, so sind der Bürgermeister/die Bürgermeisterin und der Betriebsausschuss unver-

züglich zu unterrichten. Bei Eilbedürftigkeit tritt an die Stelle der Zustimmung des Betriebsausschusses die des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin; der Betriebsausschuss ist unverzüglich zu unterrichten.

§ 12 Zwischenberichte

1. Der Betriebsleiter / die Betriebsleiterin hat den Bürgermeister / die Bürgermeisterin und den Betriebsausschuss vierteljährlich einen Monat nach Quartalsende über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Ausführung des Finanzplanes schriftlich zu unterrichten.
2. Weiter ist dem Betriebsausschuss in regelmäßigen Abständen eine Aufstellung aller Vergaben über 50.000,00 Euro vorzulegen, die von dem Betriebsleiter / der Betriebsleiterin in eigener Zuständigkeit vergeben wurden.

§ 13 Jahresabschluss und Lagebericht

Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind bis zum Ablauf von 3 Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres von dem Betriebsleiter / der Betriebsleiterin aufzustellen und über den Bürgermeister / die Bürgermeisterin dem Betriebsausschuss vorzulegen.

Jahresfehlbeträge sind durch die Stadt Emsdetten auszugleichen.

§ 14 Personalvertretung

Die „Gebäudereinigung der Stadt Emsdetten“ bleibt personalvertretungsrechtlich Teil der Stadt Emsdetten, so dass der Personalrat der Stadt Emsdetten auch die Personalvertretung für die „Gebäudereinigung der Stadt Emsdetten“ übernimmt. Es gilt das Landespersonalvertretungsgesetz (LPVG).

§ 15 Gleichstellung von Frauen und Männern

Die landesrechtlichen und kommunalen Vorgaben zur Gleichstellung von Frauen und Männern gelten uneingeschränkt für die „Gebäudereinigung der Stadt Emsdetten“. Ebenso die Zuständigkeit der Gleichstellungsbeauftragten.

§ 16 Inkrafttreten der Satzung

Diese Betriebssatzung tritt mit Wirkung zum 01.01.2024 in Kraft.

Bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Emsdetten Nr. 30/2023